

**Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung  
und Heimat  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn**

**Referat 711**

[711@bmel.bund.de](mailto:711@bmel.bund.de)

- Per Mail -

05.02.2026 / Bu

## **Referentenentwurf - Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf.

Als Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) vertreten wir u.a. Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind. Unsere Mitglieder und die durch sie versorgten und für diese Leistung zahlenden Bürgerinnen und Bürger sind damit von den Änderungen des Düngegesetzes unmittelbar betroffen.

Die Nitratbelastung des Grundwassers bleibt in den landwirtschaftlich geprägten Teilen Deutschland ein zentrales Problem. Nur über geringere Bilanzsalden sind auch die N-Austräge in das Grundwasser zu reduzieren. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und damit der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat die ersatzlose Streichung der Stoffstrombilanzverordnung daher eine deutliche Lücke gerissen, die schnellstmöglich geschlossen werden muss.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass das DüngeG nun eine Verordnungsermächtigung für ein Wirkungsmonitoring vorsieht und bitten, auch die Verordnung zeitnah in

die Verbandsbeteiligung zu geben, um keine weitere Zeit für den Grundwasserschutz zu verlieren.

Aus Sicht des DBVW muss das Wirkungsmonitoring so schnell wie möglich dazu beitragen, Stickstoffüberschüsse zu begrenzen und die Wirksamkeit der Düngeverordnung verursachergerecht zu überprüfen. Nährstoffflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe müssen transparent dokumentiert werden. Durch einen verpflichtenden betrieblichen Herbst-Nmin-Wert je Bewirtschaftungseinheit in den Roten Gebieten und den Trinkwassergewinnungsgebieten kann diese Transparenz weiter gestärkt werden. Auf dieser Grundlage können dann auch geplante und notwendige Erleichterungen für landwirtschaftliche Betriebe, die gewässerschonend arbeiten, abgeleitet werden. Nur mit einem solchen Steuerungsinstrument lassen sich langfristig die Trinkwasserressourcen schützen.

Für die Wasserversorgungswirtschaft ist es besonders wichtig, dass die zulässigen Nährstoff-Überschüsse landwirtschaftlicher Betriebe schlagbezogen begrenzt werden. Das Wirkungsmonitoring wird allerdings nur dann die Erwartungen der Wasserversorgungswirtschaft erfüllen, wenn:

- Die Ausgangswerte für die Düngebedarfsermittlung noch einmal überprüft werden. Gerade beim Mais gibt es Hinweise auf zu hohe Ausgangswerte beim Düngebedarf.
- Die Abschläge für humusreiche Standorten überprüft werden. Ggf Anwendung der Nt Methode mit deutlich höheren Abschlägen als 20 kg N/ha.
- die Aufzeichnungen der Landwirte zur Nährstoff-Zufuhr und -Abfuhr in hohem Maße plausibilisiert sind (Stichworte Bilanzwahrheit und Dänisches Modell),
- die Datenerhebung, die Bilanzberechnung und die Überschussbewertung einer umfassenden düngehörlichen Prüfung und Plausibilisierung unterliegen,
- die zulässigen betrieblichen Nährstoff-Überschüsse streng und wirkungsvoll begrenzt werden.

Des Weiteren sollte die Nachweispflicht verbessert und verschlankt werden, insbesondere in Abstimmung z.B. mit dem verpflichtenden Meldeprogramm ENNI - Elektronische Nährstoffmeldung in Niedersachsen<sup>1</sup>. Wir bitten, vorhandene Programme wie ENNI in die Datenerhebung einzubeziehen, um Doppelerhebungen und Mehraufwand zu vermeiden.

Bisher sieht die DüV keine bundesweit verbindliche Meldepflicht für die gemäß § 10 DüV bestehenden Aufzeichnungspflichten zur Dokumentation des ermittelten Düngedarfs und der tatsächlichen Düngung vor, sie hat aber die Länder ermächtigt, Landes-Meldeverordnungen zu erlassen. Davon haben einige Länder bereits Gebrauch gemacht.

Mit der aktuellen Novelle des DüngG und der nachgelagerten MonitoringVO besteht jetzt die Möglichkeit einer Harmonisierung, die hinsichtlich der Art der zu meldenden Daten im neuen § 12a des DüngG angelegt ist, nicht aber für die Einführung von Meldeprogrammen. Aus Sicht der Wasserversorgungswirtschaft wäre anzustreben, in Abstimmung mit den Ländern ein einheitliches EDV-Meldeprogramm über das neue DüngG und die neue MonitoringVO einzuführen. Das etablierte Meldeprogramm ENNI könnte hierfür eine gute Grundlage bilden.

Aufgrund der hohen Bedeutung der über eine Bundes-VO eingeführten bundesweiten Meldepflicht und deren Verwendung für das Wirkungsmonitoring der DüV gegenüber der EU-Kommission, ist die Qualitätssicherung der von meldepflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben über ein Meldeprogramm jährlich gelieferten Daten von zentraler Bedeutung. Gestützt werden müssen diese durch gemessene Werte wie den Herbst-Nmin, der in den Roten Gebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten verpflichtend eingeführt werden sollte. Noch bedeutender wird diese Qualitätssicherung, wenn diese Daten, gemäß der Begründung zum neuen § 12 a auch dazu genutzt werden sollen, um Ausnahmen für die Düngeverordnung bzw. den Landesdüngeverordnungen (insbesondere von den strengeren Regelungen in den belasteten Gebieten)

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ENNI: § 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411); ENNI-Meldeverordnung (NDüng-MeldVO) vom 26. September 2019 (Nds. GVBl. S. 272), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 94).

festlegen zu können. Unter Qualitätssicherung ist an dieser Stelle vornehmlich die düngebehördliche Überprüfung der Korrektheit der eingegebenen Daten zur tatsächlichen Düngung auf Basis geeigneter Plausibilisierungen gemeint.

Diese Plausibilisierungen sind in Bundesländern mit strengen Wirtschaftsdünger-Meldeverordnungen, wie z. B. Niedersachsen, für Wirtschaftsdünger bereits gut möglich, nicht aber für Mineraldünger, da der Handel, anders als z. B. im Dänischen Modell, nicht zwingend eingebunden ist. Die Wasserversorgungswirtschaft rät daher dringend, solche Plausibilisierungspflichten sowie die dafür erforderliche zwingende Einbindung aller Nährstoff-Akteure bereits im DüngG unter § 12a zu ergänzen und in der anstehenden MonitoringVO zu konkretisieren. Es muss demnach sichergestellt werden, und darf nicht allein auf Vertrauensbasis angenommen werden, dass die von landwirtschaftlichen Betrieben gemeldeten Daten weitgehend auch der Düngewahrheit entsprechen.

Ergänzend zu diesen wichtigen grundsätzlichen Punkten haben wir zu einigen geplanten Regelungen konkrete Änderungsvorschläge:

- § 3 Abs. 2a: Wir begrüßen die Verankerung der guten fachlichen Praxis. Um eine konsequente Anordnung sicherzustellen, müssen aber auch behördliche Anordnungen nach § 13c möglich sein. Der letzte Satz in § 13 ist insofern zu streichen.
- § 5 zu Regelungen über das Inverkehrbringen von Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen: An dieser Stelle ist eine Kohärenz mit den Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes herzustellen.
- § 11: Ein ersatzloser Verzicht auf die Stoffstrombilanzierung wird als nicht zielführend angesehen, um die N-Verluste(N-Überschüsse) auf den Betrieben zu erkennen und zu schmälern. Es ist unerlässlich, ein Bilanzierungs-Instrument vorzugeben, um die N-Effizienz auf den Betrieben zu steigern und Verluste zu minimieren. Gleichzeitig ist es bei tierhaltenden und (Wirtschafts-)düngeraufnehmenden Betrieben relevant, die auf dem Betrieb zur Verfügung stehenden düngewirksamen Stickstoffquellen zu erfassen, um die Abgabe, der auf dem Betrieb entsprechend den Vorgaben zur Einhaltung des Düngebedarfs nicht

verwendbaren Mengen, über eine Verbringensverordnung, wie z.B. in Niedersachsen, vorgeben und nachvollziehen zu können. Die Vorgabe hierfür sollte im Düngegesetz enthalten sein.

- §12a(4c) Um auf das BVerwG angemessen zu reagieren, ist eine Ergänzung zur Erhebung und Mitteilung über den mineralisiert im Herbst vorliegenden und am Standort jährlich ausgewaschenen Stickstoffs (Herbst-Nmin) nötig.
- § 13: Wir bitten den letzten Satz zu streichen, da ein Vollzug des § 3 Abs. 2a durch die Möglichkeit behördlicher Anordnungen möglich sein muss. Ohne diese Möglichkeit wäre Vollzug und Kontrolle der guten fachlichen Praxis nicht möglich.
- §14, insbesondere (3): Bei den bußgeldrelevanten Tatbeständen „Bußgeldvorschriften“ sind nicht alle Aspekte vollständig benannt. Der neue §12a (Monitoring, Verordnungsermächtigung) fehlt z.B.. Auch eine Düngung über dem nach DÜV vorgegebenem Düngebedarf muss eine Ordnungswidrigkeit sein.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Erhebungen in den Modellregionen lediglich unterstützend wirken, jedoch nicht die schlagbezogene Überprüfung der Nährstoffeffizienz ersetzen können.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident



*Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).*

*Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.*

*Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.*

*Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).*